



Hundetaxereglement

Mit Änderung in Artikel 5 Absatz 2 für Traktandum Gemeindeversammlung vom 07.12.2018

- Beschluss durch	Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2012
- Gültig seit	01. Januar 2013
- Rechtsgrundlage	Hundegesetz Kanton Bern (BSG Nr. 916.31) (BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung)
- Ressort	Finanzen und Steuern
- Abteilung	Einwohner und Finanzen
- Archivplannummer	1.12.92 - Hundetaxereglement
- Version	1.0
- Klassifizierung	Öffentlich

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Registrierung der Hunde und den Bezug der Hundetaxe in der Gemeinde Ipsach gemäss kantonalem Hundegesetz.

Registerführung / Meldepflicht **Art. 2** ¹ Die Gemeinde führt jedes Jahr ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, die mehr als drei Monate alt sind.

² Hundehaltende sind verpflichtet, ihren Hund unmittelbar nach dessen Anschaffung zur Aufnahme ins Register zu melden.

³ Verkaufte oder verstorbene Hunde sind ohne Verzug auf der Gemeindeverwaltung abzumelden.

Kontrollmarke **Art. 3** ¹ Als Ausweis über die vollzogene Registrierung dient eine nummerierte Kontrollmarke, die am Halsband des Hundes gut sichtbar zu befestigen ist.

² Für Hunde, die auf Grund ihres Alters noch nicht taxpflichtig sind oder für die die Taxe erst im darauffolgenden August fällig wird, wird die Kontrollmarke nach der Registrierung gratis abgegeben.

³ Die Kontrollmarke ist nicht auf andere Hunde übertragbar. Vorbehalten bleibt Absatz 4 dieses Artikels.

⁴ Wer anstelle eines Hundes einen anderen erwirbt, hat der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten und darf die Kontrollmarke auf den neuen Hund übertragen.

⁵ Sollte die Kontrollmarke verloren gehen, beschädigt oder abgenutzt sein, kann eine Ersatz-Kontrollmarke zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Hundetaxpflicht **Art. 4** ¹ Für jeden in der Gemeinde Ipsach gehaltenen Hund, der über sechs Monate alt ist, ist eine Hundetaxe nach diesem Reglement geschuldet.

² Als Stichtag gilt der 1. August.

Festlegung Hundetaxe **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe pro Hund bis maximal CHF 250.00 in einer Verordnung fest.

² Bezüger einer Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente **sowie Sozialhilfebezüger** bezahlen für ihre Hunde eine reduzierte Hundetaxe bis maximal CHF 200.00.

³ Eine Befreiung von der Hundetaxe wird auf Gesuch hin gewährt für speziell ausgebildete Hunde (z.B. Polizei-, Lawinen-, Blindenführhunde, Therapiehunde, etc.), sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch die Hundehaltende nachgewiesen wird.

⁴ Gemäss kantonalem Hundegesetz (Artikel 13) werden keine Hundetaxen erhoben für:

- a Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c Hunde, die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

Bezug Hundetaxe **Art. 6** Die Gemeindeverwaltung stellt jährlich den registrierten Hundehaltenden die Hundetaxe fürs laufende Jahr in Rechnung. Sie ist innert 30 Tagen zahlbar.

Art. 7 Bei vollendeter oder versuchter Hinterziehung von Hundetaxen wird eine Busse von bis zu CHF 5'000.00 verfügt (gemäss Artikel 16 kantonales Hundegesetz).

Inkrafttreten **Art. 8** Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.